

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der InnoWi GmbH, Bremen für die Erbringung von Leistungen auf dienstvertraglicher Basis – Geschäftskunden –

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der InnoWi GmbH, Fahrenheitstraße 1, 28359 Bremen (im Folgenden „InnoWi“ genannt) und ihren Auftraggebern

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1.1 InnoWi übernimmt die jeweils spezifisch im Auftrag, d.h. im Dienstvertrag individuell vereinbarte und näher beschriebene Beratung und Hilfe im Bereich der Verwaltung sowie Be- und Verwertung geistigen Eigentums. Im Übrigen und im Zweifel gelten ggf. sonstige einbezogene Anlagen zum Dienstvertrag sowie folgende AGB. Ein Angebot der InnoWi gilt für 30 Tage, soweit nicht anders angegeben. Ist innerhalb der 30 Tage kein Vertragsabschluss erfolgt, ist InnoWi an das Angebot nicht mehr gebunden.

1.2 Vertragsgrundlage sind der Dienstvertrag und ggf. dessen Anlagen sowie ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Die InnoWi ist berechtigt, sich zur Durchführung der Leistung Dritter zu bedienen.

1.4 Die Erbringung einzelner fallbezogener rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zusammenarbeit, soweit diese zur Durchführung des Vertrages angemessen ist. Insbesondere verpflichtet er sich im Rahmen des Zumutbaren dazu, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung zu stellen. Die InnoWi ist nicht verpflichtet die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Falls die vereinbarten Leistungen der InnoWi nicht die Datensicherung umfassen, gilt zusätzlich Folgendes: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern und möglichst den jeweils aktuellsten Programmstand einzuarbeiten.

§ 3 Beendigung des Vertrages

3.1 Der Auftrag endet

- durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, oder
- durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien gemäß Ziffer 3.2 bzw. 3.3, oder

durch Erbringung der vereinbarten Leistung. Hat die InnoWi die vereinbarte Leistung erbracht, so teilt sie dies dem Auftraggeber in vereinbarter Form mit.

3.2 Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gekündigt werden.

3.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

§ 4 Haftung

4.1 InnoWi haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Serviceanbieter, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

4.2 InnoWi haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Serviceanbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4.3 InnoWi haftet unbeschränkt für Produkthaftungsschäden gemäß den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

4.4 InnoWi haftet im Falle und im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie.

4.5 InnoWi haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Serviceanbieter, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren

Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

4.6 Wenn InnoWi diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, der für InnoWi zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war.

4.7 Hinsichtlich des Verlusts von Daten bei leichter Fahrlässigkeit der InnoWi gilt Folgendes: Falls InnoWi den Auftraggeber in die Datensicherung ordnungsgemäß eingewiesen hat und die vereinbarten Leistungen der InnoWi nicht die Datensicherung beim Auftraggeber umfassen, wird die Haftung der InnoWi bei Datenverlust auf die Wiederherstellung ordnungsgemäß gesicherter Daten beschränkt; gehört der Schutz vor Datenverlust zu den Kardinalpflichten, wird die Haftung der InnoWi bei Datenverlust auf den Schaden beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre. Die sonstigen Haftungsbestimmungen in den Ziffern 1-6 bleiben davon unberührt.

4.8 Eine weitergehende Haftung der InnoWi besteht nicht.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den von der InnoWi und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten geschaffenen Werken (z.B. Gutachten, Berichte, Analysen) und die sonstigen geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei der InnoWi. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Auftrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das geistige Eigentum ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder die klar erkennbar vertraulich sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung bemisst sich nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelt. Für abrechenbare Tätigkeiten, die sich aus der Vereinbarung nicht ergeben, gilt im Zweifelsfalle der übliche Stundensatz (§612 und §632 BGB). Die Abrechnung der Leistungen erfolgt vierteljährlich wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Vergütung und sonstige in Rechnung gestellte Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserstellung.

Der Rechnungsbetrag ist ohne jede Abzüge im Zweifel 14 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann die InnoWi Verzugszinsen in Höhe von 5% in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 8 Sonstiges

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der InnoWi.

8.2 Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, vor Klageerhebung die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/) anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Vertragspartnern frei, ein zuständiges Gericht anzurufen. Die Vertragspartner sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

Stand: 01.04.2016